

Satzung des Vereins „Trägerverein Umweltzentrum – Eine-Welt-Haus e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Umweltzentrum – Eine-Welt-Haus e.V.“ und wird nachfolgend „Der Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines gesellschaftlichen und individuellen Eine-Welt-Bewusstseins sowie des Umwelt- und Naturschutzgedankens auf Grundlage einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein mit dem Betreiben eines Umweltzentrums ökologische Projekte unterstützt, pädagogische Arbeit leistet, private Initiativen koordiniert und Zusammenarbeit mit Natur-, Umwelt- und anderen Verbänden gewährleistet. Zum Zweck des Vereins werden geistige und materielle Güter gesammelt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein verfügt über die inhaltliche und organisatorische Art des Betriebes des Umweltzentrums. Ebenfalls verfügt er über Verträge mit anderen Rechtsträgern. Der Verein bestimmt über Vergabe und Nutzung seines Vermögens.

§ 3 Vereinshaftung

Der Verein erhält Spenden und Leihgaben materieller und finanzieller Art. Bei Beschädigung oder Verlust von Leihgaben erfolgt Ersatz nach geltendem Recht. Die Rückgabe finanzieller Mittel erfolgt ohne Verzinsung und wenn nicht anders vereinbart nach geltendem Recht. Die Rückgabe materieller Leihgaben (z.B. Bücher) erfolgt, sobald verfügbar.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die aktiv die Zwecke des Vereins mitgestalten.
- (2) Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv die Zwecke des Vereins mitgestalten, können Fördermitglieder des Vereins sowohl als Einzelpersonen wie juristische Personen werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei juristischen Personen obliegt die Entscheidung der endgültigen Aufnahme der nach dem Aufnahmeantrag folgenden Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode (bei natürlichen Personen), mit Löschung bzw. Auflösung der Gesellschaft (bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Streichung und/oder der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht voll entrichtet hat oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung und/oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schuldig gemacht hat.
Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nach dem Ausschluss die darauf folgende Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
Die Höhe des Betrages setzt die Mitgliederversammlung getrennt für natürliche und juristische Personen fest.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
Der Mitgliederversammlung gehören die aktiven Mitglieder des Vereins an. Diese verfügen über je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Vollmacht muss spätestens bei Beginn der Versammlung vorliegen. Ein Bevollmächtigter kann neben seiner eigenen Stimme nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Wahrung der Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Der Einberufung müssen die Tagesordnung und, sofern Beschlüsse zu fassen sind, Beschlussunterlagen beigefügt sein.
Zu Beginn der Versammlung werden eine Protokollführung und eine Versammlungsleitung gewählt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss die Mitgliederversammlung in Monatsfrist wiederholt werden und ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse soweit nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (7) Von einer Versammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- Annahme und Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit,
- die Aufnahme juristischer Personen,
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,

- den Jahresfinanzplan,
- die Beitragsordnung,
- die Wahl ehrenamtlicher Revisoren zum Jahresende,
- die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wird ein Vorstandsmitglied durch Misstrauensvotum durch die Mitgliederversammlung abgewählt, ist unverzüglich für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Dies geschieht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an Dritte übertragen.
- (5) Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend. Über Vorstandbeschlüsse sind Beschlussprotokolle zu führen, die den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden müssen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn auf einer Mitgliederversammlung weniger als 7 Mitglieder die Weiterführung wünschen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Informationszentrum Weltladen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 17. Mai 2019.